

Klage, eingereicht am 2. März 2017 — Cotecnica/EUIPO — Mignini & Petrini (cotecnica MAXIMA)**(Rechtssache T-136/17)**

(2017/C 129/43)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Cotecnica, SCCL (Bellpuig, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Erdozain López, J. Galán López und J. Devaureix)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Mignini & Petrini SpA (Petrignano di Assisi, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „cotecnica MAXIMA“ — Anmeldung Nr. 13 292 495.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. November 2016 in der Sache R 853/2016-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 28. Februar 2017 — Prim/EUIPO — Primed Halberstadt Medizintechnik (PRIMED)**(Rechtssache T-138/17)**

(2017/C 129/44)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Prim, SA (Móstoles, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Broschat García)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Primed Halberstadt Medizintechnik GmbH (Halberstadt, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke „PRIMED“ Nr. 5 154 182

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Dezember 2016 in den verbundenen Sachen R 2494/2015-4 und R 163/2016-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 6. März 2017 — Kibelisa/Rat

(Rechtssache T-139/17)

(2017/C 129/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Roger Kibelisa (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Okito)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Verordnung (EU) Nr. 2016/2230 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2016/2231 des Rates vom 12. Dezember 2016 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen, und zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP für nichtig zu erklären, soweit sie Herrn Roger Kibelisa betrifft;
- dem Rat neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Klägers und aller Streithelfer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß des Rates gegen wesentliche Formvorschriften, insbesondere Verletzung der Verteidigungsrechte des Klägers, Verletzung der dem Rat obliegenden Begründungspflicht und Verletzung des Rechts des Klägers auf einen wirksamen Rechtsbehelf.
 2. Verstoß gegen allgemeine Grundsätze des Rechts der Europäischen Union, da der Rat das Eigentumsrecht des Klägers verletzt habe.
-